

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

*Nr. 7*

*Ausgabetag: 31.05.2024*

*50. Jahrgang*

## **INHALT**

**Seite**

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.) | 7. Satzung vom 20.03.2024 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015  | 58 |
| 2.) | Erlass einer Klarstellungs- und Einziehungssatzung „Gahlen - Bruchstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB);<br>hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)   | 60 |
| 3.) | 1. (vereinfachte) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der Drenpelhöhe im Rahmen einer Flachdachaufstockung);<br>hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 63 |
| 4.) | 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung eines Sondergebietes Hotel im Ortsteil Weselerwald);<br>hier: Bekanntmachung der (fiktiv erteilten) Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)                         | 66 |

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.*

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## 7. Satzung

vom 20.03.2024

### zur Änderung der

1.) **Satzung der Gemeinde Schermbeck über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 20.03.2024 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015:

#### 1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde Schermbeck errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen die Übergangsheime:

- a) Gebäude: Alte Poststraße 99, 46514 Schermbeck,
- b) Gebäude: Schulweg 4, 46514 Schermbeck,
- c) Gebäude: Maassenstraße 1 – 3, 46514 Schermbeck,
- d) Gebäude: Tiefer Weg 3, 46514 Schermbeck,
- e) Gebäude: Marienthaler Straße 10, 46514 Schermbeck,
- f) Gebäude: Im Heetwinkel 30, 46514 Schermbeck.

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 20.03.2024

  
- Rexforth -  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 2.) **Erlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Gahlen - Bruchstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB);**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 den Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Gahlen - Bruchstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung und in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

#### **Hinweise:**

1. Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam. Die Satzung und die Begründung liegen bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Satzung und die Begründung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

#### **3. Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 BauGB (Entschädigung):**

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der **Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)** kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516) in der zuletzt geänderten Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Geltungsbereich, der Ort und die Zeit der Auslegung der Satzung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 28.05.2024

Der Bürgermeister

Rexforth



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.) **1. (vereinfachte) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der Drempehöhe im Rahmen einer Flachdachaufstockung); hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 die 1. (vereinfachte) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ der Gemeinde Schermbeck gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung und in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

### **Hinweise:**

1. Die 1. (vereinfachte) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam. Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die v. g. Unterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

### **§ 215 Abs. 1 BauGB:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

### **3. Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 BauGB (Entschädigung):**

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der **Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)** kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Der Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ ist aus der abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.



6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516) in der zuletzt geänderten Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

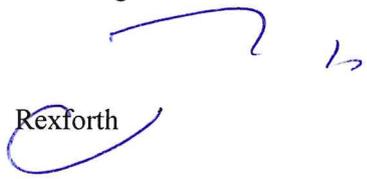
**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Geltungsbereich, der Ort und die Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 28.05.2024

Der Bürgermeister

Rexforth





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 4.) **55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung eines Sondergebietes Hotel im Ortsteil Weselerwald);**  
**hier: Bekanntmachung der (fiktiv erteilten) Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung eines Sondergebietes Hotel im Ortsteil Weselerwald) gemäß § 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung und in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung beschlossen. Da die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Düsseldorf nicht innerhalb der einmonatigen Genehmigungsfrist abgelehnt wurde, gilt diese gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

### **Hinweise:**

1. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die v. g. Unterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

### **§ 215 Abs. 1 BauGB:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der **Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)** kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß

- öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Das Gebiet der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.



5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516) in der zuletzt geänderten Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

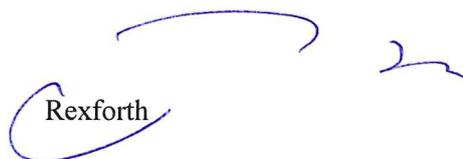
<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Geltungsbereich, der Ort und die Zeit der Auslegung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 28.05.2024

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized loop followed by a smaller flourish.

Rexforth